



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
BAYERN



DEMENZAGENTUR BAYERN

Information zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Bei Fragen und Unterstützungsbedarf wenden Sie sich bitte an:

DEMENZAGENTUR BAYERN

Spitalgasse 3
90403 Nürnberg

Telefon: 0911-30039768

Mail: info@demenzagentur-bayern.de

Bürozeiten:

Montag- Donnerstag

08.30-12.00 Uhr

13.30-15.30 Uhr

Freitag

08.30-12.00 Uhr

Träger der Demenzagentur ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert

Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



1. Angebote zur Unterstützung im Alltag

Betreuungsangebote

- Ehrenamtlicher Helferkreis
- Betreuungsgruppe
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten

Entlastung im Alltag

- Alltagsbegleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

Entlastungsangebote

- Pflegebegleiter
- Angehörigengruppe

Ehrenamtlicher Helferkreis

Ein ehrenamtlicher Helfer besucht die pflegebedürftige Person in ihrer eigenen Wohnung und betreut diese stundenweise vor Ort. Die Besuche können sowohl nach Zeitpunkt als auch nach Ablauf an die individuellen Bedürfnisse der Familie und des Betroffenen angepasst werden. Dadurch kann das Angebot auch bei immobilen Menschen stattfinden. Durch die Besuche im häuslichen Bereich können pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlastet werden.

Betreuungsgruppe

In Betreuungsgruppen werden Menschen gemeinsam für mehrere Stunden betreut (z.B. Kaffee trinken mit Rahmenprogramm). Sie bieten betreuungsbedürftigen Personen auch außerhalb der häuslichen Umgebung Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung und können in dieser Zeit zusätzlich pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlasten. Eine Fachkraft leitet die Gruppe und wird von geschulten Ehrenamtlichen unterstützt. Die vorhandenen Fähigkeiten der Teilnehmer werden unterstützt und können somit länger erhalten bleiben.

Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)

Bei TiPi findet die Betreuung in Kleingruppen in Privathaushalten statt. TiPi ermöglicht dadurch eine dezentrale, wohnortnahe Versorgung. In einem TiPi werden bis zu fünf Personen in einem Privathaushalt stundenweise von einem Team aus einer Gastgeberin/einem Gastgeber und ehrenamtlichen Helfern betreut. Das Team wird durch eine Fachkraft unterstützt.

Alltagsbegleiter

Alltagsbegleiter unterstützen den Pflegebedürftigen beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen die Selbstständigkeit zu erhalten und einen

längeren Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen. Sie begleiten z.B. zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, beim Einkaufen, kochen gemeinsam oder unterstützen bei der Korrespondenz mit öffentlichen Stellen.

Sie übernehmen nicht eigenständige Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten kleine Hilfen, wie z.B. Unterstützung beim Einräumen der Spülmaschine.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Unter den haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung im Privathaushalt erbracht werden.

Dazu zählen unter anderem: Hilfe bei Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung, Wäschepflege, Blumenpflege, Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt oder auch zu anderen Terminen. Handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben, sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

Pflegebegleiter

Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht soweit in den Hintergrund gerät, dass soziale Isolation und eine gesundheitliche Gefährdung entstehen. Es erfolgt keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Die Aufgabe liegt vielmehr darin vorhandene Hilfsangebote zu kennen und zu motivieren diese in Anspruch zu nehmen.

Angehörigengruppen

Hauptziel von Angehörigengruppen ist es pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen die Möglichkeit zum Austausch über die Pflegesituation zu bieten. Ratschläge von Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, und mit den gleichen Problemen konfrontiert sind, werden einfacher angenommen. Es ist wichtig zu erfahren, dass man mit seinen Problemen nicht alleine ist und es anderen pflegenden Angehörigen ähnlich geht. Durch den Austausch mit anderen können auch soziale Kontakte aufgenommen und gepflegt werden. Der Abstand und neue Impulse von außen können die eigene Sicht auf die Pflegesituation verändern.

2. Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag und den Entlastungsbetrag sind:

- §45a ff. SGB XI:
<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/45a.html>
- AVSG (Verordnung der Ausführung der Sozialgesetze) Teil 8, Abschnitt 5-8:
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG-G8>
- Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 AVSG

Entlastungsbetrag - § 45b SGB XI

Ab Pflegegrad 1 steht der Entlastungsbetrag als Guthaben in der Höhe von 125€ im Monat zur Verfügung.

Dieser ist für

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinn des § 45a SGB XI

einsetzbar.

Eine Kostenerstattung in Höhe des Entlastungsbetrags erhalten die Pflegebedürftigen von den zuständigen Pflegekassen oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen gegen Vorlage entsprechender Belege.

Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Nur nach Landesrecht anerkannte Angebote können über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden.

3. Anerkennung

Was bringt eine Anerkennung?

Eine Anerkennung ermöglicht den Pflegebedürftigen und den Angehörigen die Abrechnung des Entlastungsbetrags mit den Pflegekassen nach § 45b SGB XI.

Der Träger erhöht durch die Anerkennung die Attraktivität des Angebotes für Familien mit einem pflegebedürftigen Menschen.

Das Angebot wird auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege veröffentlicht. Die Übersicht über die anerkannten und/oder geförderten Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie die Fachstellen für pflegende Angehörige ist unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/>

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Für die Anerkennung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zuständig. Auf der Internetseite des ZBFS sind alle benötigten Formulare eingestellt. <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php>

Beachtung von Fristen

Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ist jederzeit möglich.

Bei einem anerkannten Angebot muss der Tätigkeitsbericht dem ZBFS bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres vorliegen.

Wichtige Dokumente sollten immer per Einschreiben verschickt werden. Per E-Mail eingereichte Anträge sind NICHT ausreichend.

Einzelanerkennung

Einzelpersonen können nur in besonders gelagerten Fällen anerkannt werden. (§ 82 Abs. 3 Satz 2 AVSG) Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Einzelperson tritt als Träger eines Helferkreises oder einer Betreuungsgruppe auf oder weist nach, dass bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung, im Rahmen fester organisatorischer Strukturen, für einen adäquaten Ersatz gesorgt ist.

Darüber hinaus können Einzelpersonen anerkannt werden, wenn eine Vertretung der Helfenden aufgrund eines in der Person des Pflegebedürftigen liegenden zwingenden Grundes (z.B. Autismus – Nachweis durch ärztliches Attest nötig) nicht möglich ist.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

Zum Antrag gehört ein Konzept zur Qualitätssicherung, aus dem sich ergibt, dass die eingesetzten Kräfte nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert sind. (siehe 4. Fachkraft zur Leitung)

Ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Helfer müssen angemessen fachbezogen geschult (40 Schulungseinheiten à 45 Minuten) und regelmäßig fortgebildet werden, sowie laufend angeleitet und unterstützt werden.

Aus dem Konzept zur Qualitätssicherung müssen sich außerdem folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots (z.B. Stadt, Landkreis)
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfer
- Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Höhe der bezahlten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer
- Informationen zum Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem ZBFS mitgeteilt werden.

Das Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und die Betreuung und Entlastung muss verlässlich angeboten werden.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet werden.

Der Träger ist für ausreichend Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) verantwortlich.

Ehrenamtliche dürfen keine unangemessen hohe Aufwandsentschädigung erhalten. Das bedeutet, dass die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen deren Aufwendungen für ihr ehrenamtliches Engagement nicht offenbar übersteigen darf.

Sofern die Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlich Tätige für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, die Summe von durchschnittlich 200 € im Monat nicht übersteigt, ist nicht davon auszugehen, dass diese Entschädigung die tatsächlichen Aufwendungen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer offenbar übersteigt.

Die Aufwandsentschädigung darf die Mindestentgelte in Bayern gemäß Dritte Pflegearbeitsbedingungenverordnung (aktuell 11,05 €) nicht übersteigen.

Die Höhe der Kosten, die den Betroffenen in Rechnung gestellt wird, darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 45b Abs. 4 SGB XI: „Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen...“

- Haushaltsnahe Dienstleistungen: 24,96 €/h
- Betreuungsmaßnahme*: 34,68 €/h

*zu dieser Abrechnungsgruppe gehören die Angebote ehrenamtlicher Helferkreis, Alltagsbegleiter

4. Fachkraft zur Leitung

Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von ehrenamtlichen Helferkreisen, Betreuungsgruppen, TiPis und Angeboten der Alltags- und Pflegebegleitung sowie Angehörigengruppen unter fachlicher Leitung

- Pflegefachkräfte
- geprüfte Fachhauswirtschafterinnen bzw. geprüfte Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferinnen bzw. staatlich anerkannte Dorfhelfer
- Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Gerontologinnen bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter

Fachkraft zur Leitung von haushaltsnahen Dienstleistungen

- geprüfte Fachhauswirtschafterin bzw. geprüfter Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferin bzw. staatlich anerkannter Dorfhelfer

Mit einer Schulung nach dem Modul 1 - Betreuung Pflegebedürftiger und dem Modul 2 - Kommunikation und Begleitung:

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter
- Personen mit vergleichbaren Abschlüssen
 - Assistent/in für Ernährung und Versorgung
 - Meister/in der Hauswirtschaft
 - Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in)
 - Techniker/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (frühere Bezeichnung: Techniker/in für Hauswirtschaft und Ernährung)
 - staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiter/in
 - staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in für Ernährung und Haushaltsmanagement
 - staatlich anerkannte Familienpfleger/in
 - Dipl. Ökotrophologe/in

Mit einer Schulung nach dem Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung:

- Pflegefachkräfte
- Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge
- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge
- Psychologin bzw. Psychologen
- Gerontologin bzw. Gerontologen
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

5. Schulung und Fortbildung

Die Helfer benötigen eine Schulung mit 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten. Die Schulungsinhalte basieren auf den Schulungsempfehlungen der GKV-Spitzenverbände und dem Verband der Privaten Pflegekassen e.V. Die Schulung für die ehrenamtlichen Helfer muss vor dem ersten Einsatz abgeschlossen sein.

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass Personen, ohne Leitungs-, Schulungs- und Fortbildungsfunktion nach Maßgaben des Schulungskonzepts geschult werden müssen.

Seit dem 01.01.2019 gibt es ein neues Schulungskonzept. Das neue Schulungskonzept unterteilt sich in drei Module. Alle Angebote zur Unterstützung im Alltag haben nun die gleiche Schulung. Das ermöglicht den Trägern die ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer flexibler in allen Angeboten zur Unterstützung im Alltag einzusetzen.

Für das ab dem 1. Januar 2019 geltende Schulungskonzept (neues Schulungskonzept) besteht eine Übergangsfrist für das Jahr 2019. Während der Übergangsfrist gelten sowohl Schulungen nach dem neuen Schulungskonzept als auch nach dem bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Schulungskonzept (altes Schulungskonzept) als angemessene fachbezogene Schulungen. Die Schulungen nach dem alten Schulungskonzept müssen bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen werden.

Die während der Übergangsfrist nach dem alten Schulungskonzept durchgeführten Schulungen Ehrenamtlicher sind dann förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Bestimmungen erfüllen.

Für Schulungen, die sich an nicht ehrenamtlich Tätige richten, besteht ab 1. Januar 2019 erstmalig die Möglichkeit einer Förderung. Für diese Schulungen und für die Träger, die ab dem 1. Januar 2019 erstmals eine Förderung der Schulung beantragen, gilt die genannte Übergangsfrist nicht.

Für alle Schulungen gilt gleichermaßen, dass diese grundsätzlich jeweils insgesamt mindestens 40 Schulungseinheiten (à 45 Minuten) pro Teilnehmer umfassen. Ein Ableisten von weniger als 40 Schulungseinheiten ist grundsätzlich nicht geeignet, um die erforderlichen Kenntnisse in einem ausreichenden Maße zu vermitteln.

Die weiteren Angaben beziehen sich auf das neue Schulungskonzept inkl. Fördervoraussetzungen.

Für jede Schulungseinheit ist eine Teilnehmerliste zu führen. Dafür sollte das Formular „Teilnehmerliste für Schulungs-/Fortbildungsmaßnahmen“ vom ZBFS verwendet werden.

Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftige

15 UE

- Alterstypische Erkrankungen bzw. Einschränkungen, insbesondere
 - Demenz
 - Zustand nach Apoplex
 - Multimorbidität
- Grundlagen der pflegerischen Versorgung
 - Ressourcenorientierter Ansatz
 - Biografiearbeit
 - Aktivierung
 - Validation
 - Umgang mit Hilfsmitteln (z.B. Rollator, Rollstuhl, Brille, Hörgerät)
- Möglichkeiten der Alltagsbegleitung
- Notfallhandeln:
 - Überprüfung der Vitalzeichen
 - Absetzen eines Notrufs
 - lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Rechtliche Rahmenbedingungen (Schweigepflicht, Datenschutz)

Modul 2 – Kommunikation und Begleitung

15 UE

- Kommunikation und Gesprächsführung:
 - Verbale/nonverbale Kommunikation
 - Regeln einer wertschätzenden Kommunikation
 - Strategien zur Konfliktlösung
 - Grundsätze der Kommunikation mit Menschen mit Demenz
- Subjektive und objektive Belastungsfaktoren pflegender Angehöriger
- Selbstfürsorge pflegender Angehöriger
- Beratungs-, Entlastungs-, Betreuungs- und Pflegeangebote im regionalen Kontext
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Akteuren zur Optimierung der Situation des Betroffenen
- Grundlagen der Pflegeversicherung und des Betreuungsrechts
- Rolle der Helfenden und Selbstmanagement

Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung

10 UE

- Grundsätze der Hygiene:
 - Persönliche Hygiene
 - Produkt- und Arbeitsplatzhygiene
 - Hygiene im häuslichen Bereich
- Reinigung und Pflege des Wohnbereichs:
 - Mechanische und chemische Reinigungsverfahren
 - Materialgerechte Auswahl von Reinigungs- und Pflegemitteln
 - Reinigung und Pflege von Textilien:
 - Waschen unter Berücksichtigung der Pflegesymbole
 - Schrankfertige Aufbereitung der Wäsche

- Ernährung und Verpflegung:
 - Lebensmittelbevorratung und Speisenzubereitung
 - Ernährungsbezogene Besonderheiten im Alter
 - Grundregeln der Ernährung bei Diabetes mellitus
 - Speisenzubereitung bei Schluckstörungen und Demenz
 - Umgang mit verändertem Trinkverhalten
- Aktivierende Beteiligung der Pflegebedürftigen an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Unfallverhütung

Fachkräfte zum Halten der Schulung

Um eine Schulung und/oder Fortbildung im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag abhalten zu dürfen, benötigt man eine der folgenden Qualifikation (geordnet nach Schulungsmodulen):

Modul 1 und Modul 2

- Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge
- Personen, die einen Studiengang in Gerontologie oder Psychologie abgeschlossen haben
- Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung*:

- Pflegefachkräfte
- Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge

*Zu einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung zählt:

- anerkannte Fortbildung der Angehörigenarbeit
- Weiterbildung „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung gemäß §§ 83 ff. der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung
- Abschluss eines Studiengangs im Bereich der Pflege
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Modul 3

- Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter
- geprüfte Fachhauswirtschafterin bzw. geprüfter Fachhauswirtschafter
- staatlich anerkannte Dorfhelferin bzw. staatlich anerkannter Dorfhelfer
- Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation

Fortbildungen

Grundsätzlich müssen Fortbildungen regelmäßig angeboten werden, sind aber nicht an eine Mindestanzahl pro Jahr gebunden. Die Inhalte obliegen der leitenden Fachkraft.

Wenn Sie eine Förderung für Fortbildungen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten möchten, dann müssen Sie mindestens acht Fortbildungseinheiten à 45 Minuten pro Jahr für die ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer anbieten. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei sechs Personen, die in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag tätig sind/werden.

Förderung von Schulungen und Fortbildungen

Eine Förderung von Schulungen und Fortbildungen ist möglich, wenn die Schulung/Fortbildung in Bayern stattfindet.

Die Schulungs- bzw. Fortbildungseinheiten müssen von geeigneten Fachkräften durchgeführt werden.

Es müssen mindestens die in den Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI festgelegten Inhalte vermittelt werden.

Die Förderpauschale für Schulungen (mindestens 40 UE à 45 Minuten) und Fortbildungen (mindestens 8 UE à 45 Minuten) beträgt 25,00 € je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit.

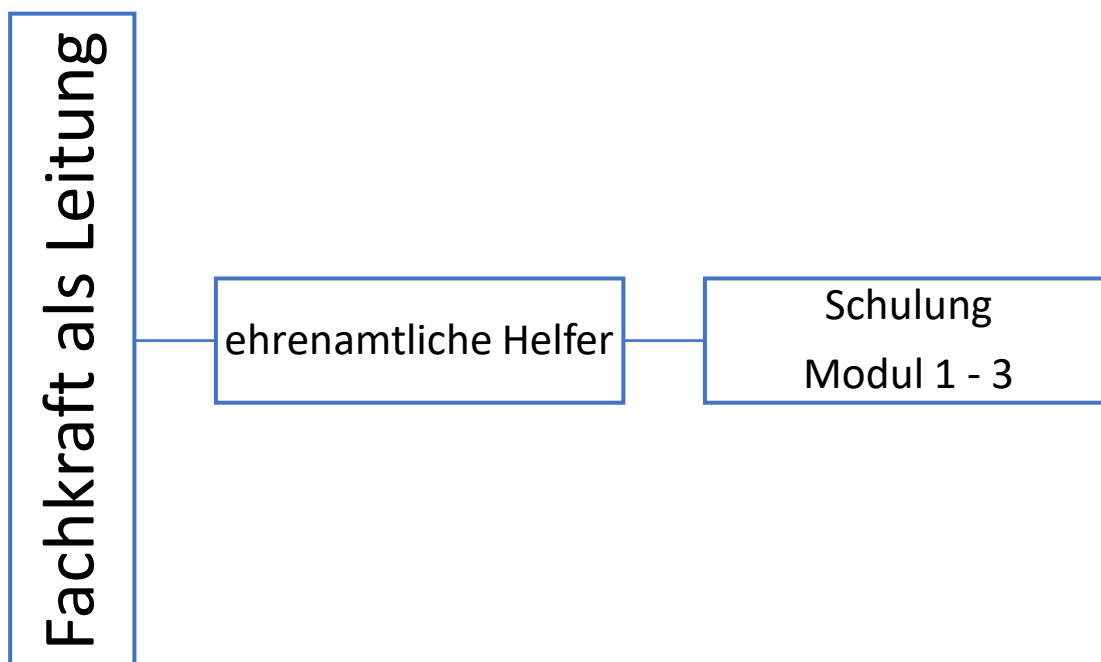
Es müssen mindestens sechs eingesetzte Helferinnen und Helfer je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit teilnehmen.

6. Ehrenamtlicher Helferkreis – Ein Betreuungsangebot

Ein ehrenamtlicher Helfer besucht die pflegebedürftige Person in ihrer eigenen Wohnung und betreut diese stundenweise vor Ort. Die Besuche können, sowohl nach Zeitpunkt als auch nach Ablauf an die individuellen Bedürfnisse der Familie und des Betroffenen angepasst und gestaltet werden. Die Besuche können auch bei immobilen Menschen stattfinden. Ziel ist es vorhandene Fähigkeiten durch die Aktivierung möglichst lange zu erhalten.

Die Besuche orientieren sich an den Interessen der Menschen mit Demenz, aber auch an denen der Ehrenamtlichen, z.B. Gespräch über Alltägliches, Vorlesen, Singen/Musik hören, Spaziergänge, ...

Die Leitung liegt bei einer Fachkraft. (siehe 4. Fachkraft zur Leitung) Sie betreut und unterstützt die ehrenamtlichen Helfer.



7. Betreuungsgruppe

Ehrenamtliche Helfer/Innen betreuen pflegebedürftige Menschen mehrere Stunden in der Gruppe, z.B.: gemeinsames Kaffeetrinken mit Rahmenprogramm.

Die Betreuungsgruppen werden gegen einen geringen Kostenbeitrag wöchentlich oder 14-tägig angeboten.

Das Gruppenangebot findet unter der Leitung einer geeigneten Fachkraft statt. (siehe 4. Fachkraft zur Leitung)

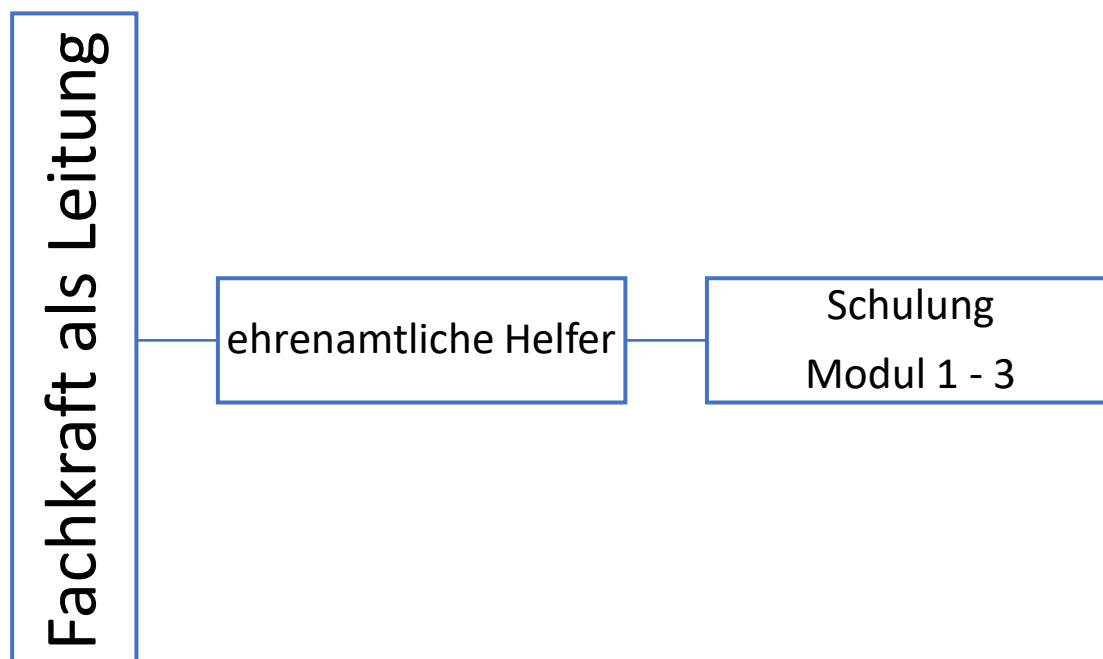
Die Fachkraft muss während der Treffen durchgehend anwesend sein.

Ab dem dritten Förderjahr müssen durchschnittlich mindestens drei pflegebedürftige Menschen betreut werden.

Die Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer richtet sich nach der Zahl der zu Betreuenden und den benötigten Betreuungsumfang. Eine ehrenamtliche Helferin/ein ehrenamtlicher Helfer sollte nicht mehr als drei Hilfebedürftige betreuen (Betreuungsschlüssel 1:3).

Die leitende Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden.

Für die Betreuungsgruppe müssen angemessene räumliche Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sollten über bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt werden. Die leitende Fachkraft ist mit einzubeziehen.



8. Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)

In Privathaushalten werden mehrere Personen der Zielgruppe gemeinsam für mehrere Stunden durch eine sogenannte Gastgeberin oder einen Gastgeber betreut.

Unterstützt wird die Gastgeberin oder der Gastgeber durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Das Angebot wird durch eine geeignete Fachkraft geleitet (siehe 4. Fachkraft zur Leitung) und ist auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet.

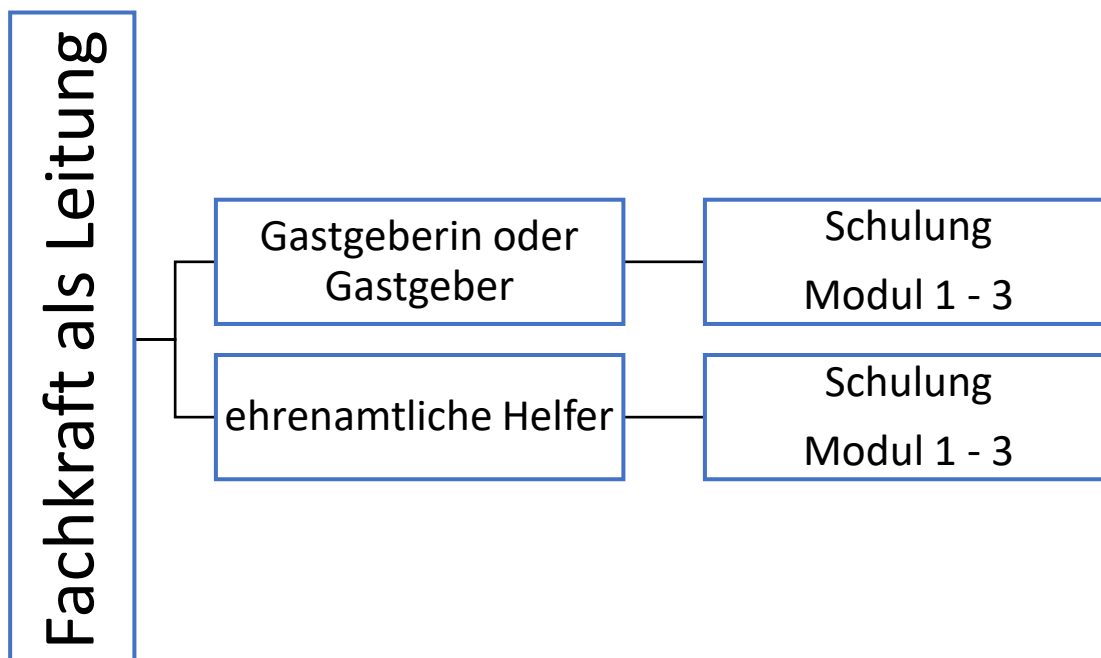
Es werden durchschnittlich mindestens zwei weitere pflegebedürftige Menschen, die keine Angehörigen des Gastgebers sind, betreut.

Es sollen durchschnittlich drei bis fünf hilfebedürftige Menschen betreut werden.

Die Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer richtet sich nach der Zahl der zu Betreuenden und den benötigten Betreuungsumfang. Eine ehrenamtliche Helferin/ein ehrenamtlicher Helfer sollte nicht mehr als drei Hilfebedürftige betreuen (Betreuungsschlüssel 1:3).

Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber können in den Betreuungsschlüssel mit einberechnet werden.

Für TiPis müssen angemessene räumliche Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sollten über bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt werden. Die leitende Fachkraft ist mit einzubeziehen.



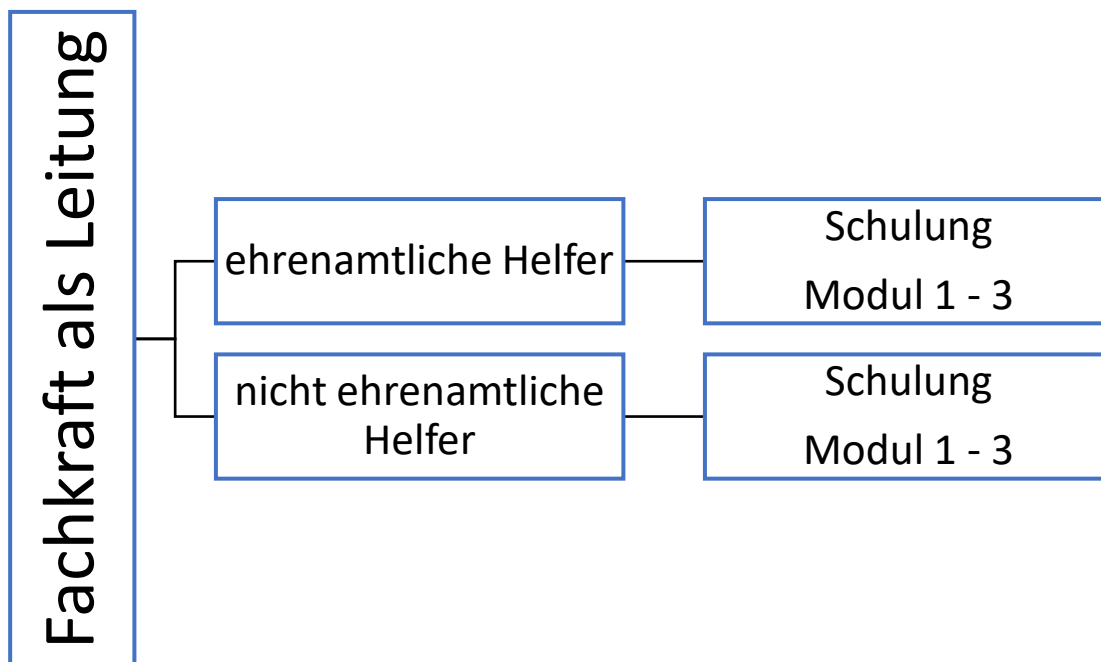
9. Alltagsbegleiter

Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen.

Sie begleiten z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z. B. das Einräumen der Spülmaschine.

Die Alltagsbegleiter können sowohl mit ehrenamtlichen, als auch mit nicht ehrenamtlichen (angestellten) Helfern erbracht werden.

Eine geeignete Fachkraft muss mit der Leitung betraut sein. (siehe 4. Fachkraft zur Leitung)



10. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege.

Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und zu anderen Terminen sowie Botengänge z. B. zur Apotheke fallen darunter.

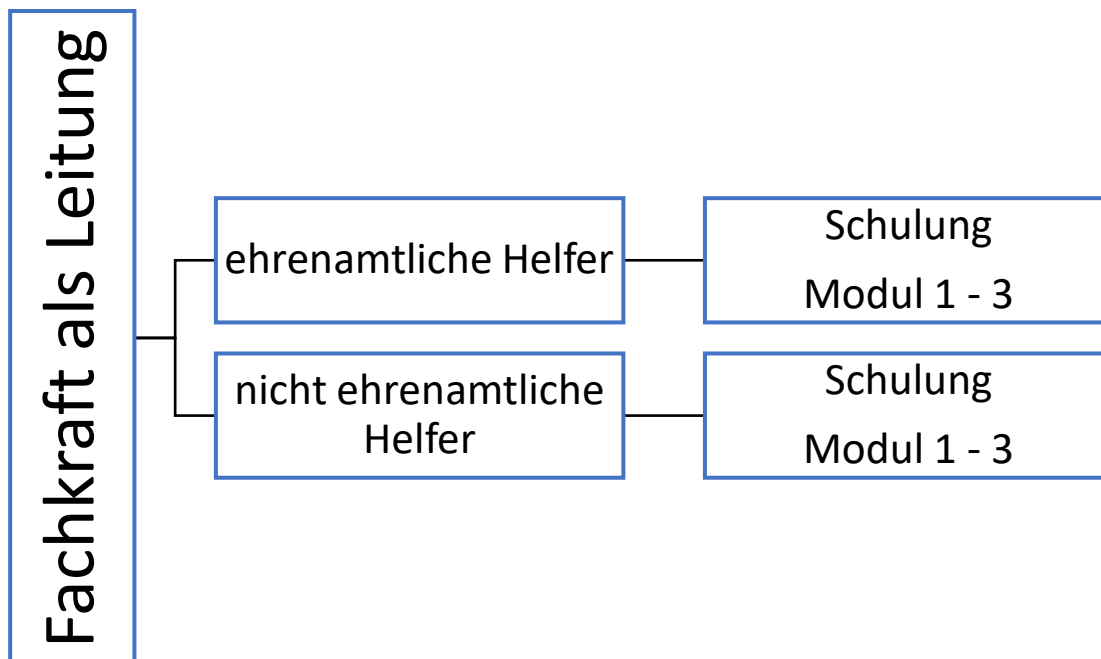
Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben.

Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Die Haushaltsnahen Dienstleistungen können sowohl mit ehrenamtlichen, als auch mit nicht ehrenamtlichen (angestellten) Helfern erbracht werden.

Eine geeignete Fachkraft muss jedoch mit der Leitung betraut sein. (siehe 4. Fachkraft zur Leitung)

Bei den Haushaltsnahen Dienstleistungen muss eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung bestehen.



11. Pflegebegleiter

Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags.

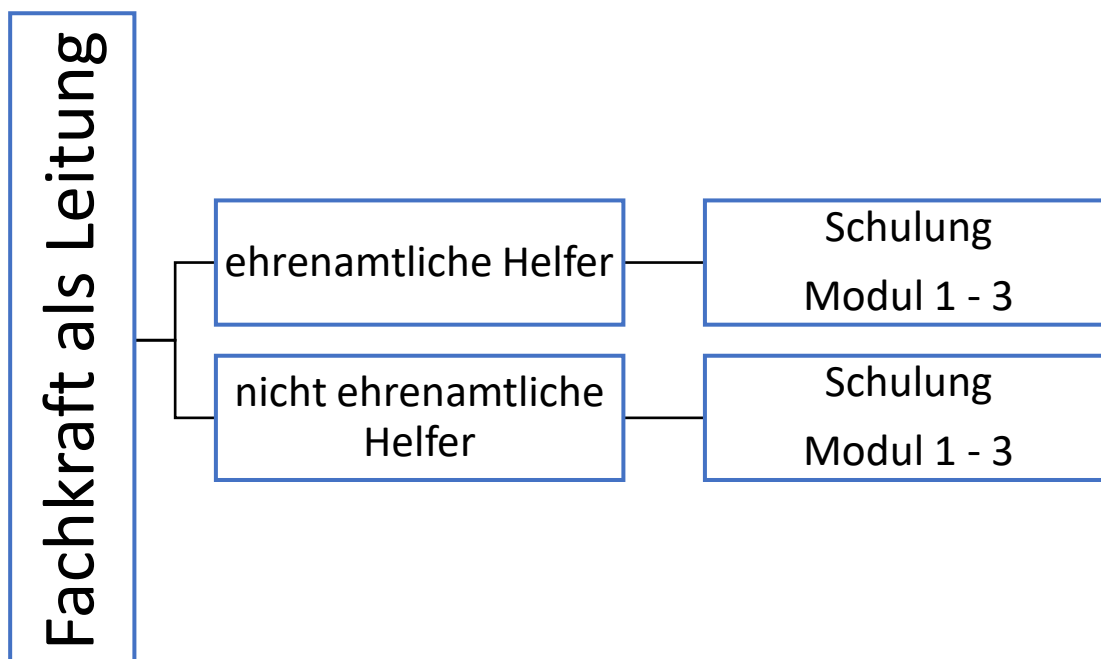
Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe.

Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen.

Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGBXI, sondern unterstützen häuslich Pflegende, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

Die Pflegebegleiter können sowohl mit ehrenamtlichen, als auch mit nicht ehrenamtlichen (angestellten) Helfern erbracht werden.

Eine geeignete Fachkraft muss jedoch mit der Leitung betraut sein. (siehe 4. Fachkraft zur Leitung)



12. Angehörigengruppen

Hauptziel von Angehörigengruppen ist es pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden die Möglichkeit zum Austausch über die Pflegesituation zu bieten.

Ratschläge von Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, und mit den gleichen Problemen konfrontiert sind, werden einfacher angenommen. Es ist wichtig zu erfahren, dass man mit seinen Problemen nicht alleine ist und es anderen pflegenden Angehörigen ähnlich geht.

Durch den Austausch mit anderen können auch soziale Kontakte aufgenommen und gepflegt werden. Der Abstand und neue Impulse von außen können die eigene Sicht auf die Pflegesituation verändern.

Da die Angehörigengruppen nicht über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden können, ist keine Anerkennung durch das ZBFS nötig.

Die Angehörigengruppen können jedoch gefördert werden.

Eine geeignete Fachkraft für die fachliche und psychosoziale Anleitung der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden muss mit der Leitung der Angehörigengruppe betraut sein. (siehe 4. Fachkraft zur Leitung)

Durchschnittlich müssen mindestens fünf Angehörige an der Gruppe teilnehmen, um eine Förderung zu bekommen.

Im Jahr müssen mindestens acht Treffen stattfinden. Maximal zwölf Treffen können gefördert werden.

13. Förderung

Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung muss beim ZBFS gestellt werden. Der Antrag auf Förderung muss jedes Jahr bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim ZBFS eingegangen sein.

Die jeweiligen Tätigkeits- bzw. Sachberichte mit Verwendungsnachweis müssen dem ZBFS bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres vorliegen.

Nur Angebote mit ehrenamtlichen Helfern können gefördert werden.

Es müssen Angaben zu allen Angeboten, den Mitarbeitern, ehrenamtlichen Helfern und den Finanzen gemacht werden.

Wichtige Dokumente sollten immer per Einschreiben verschickt werden. Per E-Mail eingereichte Anträge sind NICHT ausreichend.

Antragsstellung 2019

Förderanträge für das Jahr 2019 können aufgrund der Novellierung der AVSG bis zum 2. Mai 2019 gestellt werden. Bereits eingereicht Förderanträge für 2019 können noch überarbeitet werden.

Förderpauschalen

Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt...

... für die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigungen für eine Betreuungsgruppe jährlich pro Treffen, bei mindestens zehn Treffen für maximal 45 Treffen, bis zu 50,00 €

...für die Koordination, Organisation, die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen einschließlich deren Aufwandsentschädigung, sofern alle ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen eines Trägers zusammen mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben, für jede volle Einsatzstunde eines ehrenamtlichen Helfers oder einer ehrenamtlichen Helferin bis zu 2,00 €

... für die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung für die qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten jährlich pro Treffen, bei mindestens zehn Treffen für maximal 45 Treffen, bis zu 35,00 €

... für die Schulung - mindestens 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten - und Fortbildung - mindestens acht Fortbildungseinheiten à 45 Minuten - von mindestens sechs eingesetzten Helfern oder Helferinnen je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit bis zu 25,00 €

... für eine Angehörigengruppe jährlich pro Treffen, bei mindestens acht für maximal zwölf Treffen, bis zu 40,00 €

Die Pflegekassen verdoppeln sowohl den Zuschuss des ZBFS als auch den Zuschuss der Kommunen für Angebote zur Unterstützung im Alltag.